



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Mai 2013

P130622

Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte

- ://:
1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen.
 2. Sie wird auf den Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam.

Begründung

Vor vier Jahren wurden zum ersten Mal Schulräte an den Volksschulen gewählt. Die damals erlassene Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen hat sich in der Praxis bewährt. Trotzdem gibt es einige Regelungen, die angepasst werden müssen. So sollen die Ausschlusskriterien geregelt werden, nämlich, dass eine Präsidentin oder ein Präsident keine eigenen Kinder in der betreffenden Schule haben darf und auch keine verwandtschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern. Ausserdem müssen die Elternvertretungen im Schulrat diesen verlassen, wenn das eigene Kind die Schule nicht mehr besucht. Einzige Ausnahme ist, wenn keine Nachfolge gefunden werden kann und der Elternrat einverstanden ist und dies auch beschliesst. Auch sollten die Vertretungen der Öffentlichkeit keine eigenen Kinder in der Schule haben, die Eltern werden bereits durch ihre Elternvertretungen repräsentiert. Bei Ausnahmen muss die Ausstandspflicht klar geregelt sein.

